

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0686/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Timo Schmitz
Aktenzeichen: FD III/1.611-75	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 11.01.2024

Verlängerung der Baugenehmigung für einen temporären Mobilfunkmast, Außenbereich, Niederseelbach, Flur 3, Flst. 70

Beratungsfolge Gemeindevorstand Ortsbeirat Niederseelbach	Behandlung nicht öffentlich öffentlich
--	---

Beschlussvorschlag:

Der beantragten Verlängerung der Baugenehmigung für einen temporären Mobilfunkmast, Gemarkung Niederseelbach, Flur 3, Flst. 70

Antragsteller: Schlosserei Schwan - Stahl- Metallbau GmbH, Möllerstraße 35, 45966 Gladbeck

wird gemäß §§ 35, 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen, **mit der Maßgabe der Änderung der Stromversorgung, sodass künftig durch den Betrieb keine Emissionen mehr entstehen**, erteilt.

Der Beschluss ist dem Ortsbeirat Niederseelbach zur Kenntnis zu geben.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Sachverhalt:

Am 08.12.2021 hat die Gemeindevertretung das gemeindliche Einvernehmen für das Betreiben einer temporären Basisstation erteilt, bestehend aus einem Pneumatik-Alu-Mastes mit Container mit einer Höhe von 30,18 m. Dieser ist auf einem Tandem-Fahrgestell aufgebaut und wird vor Ort abgespannt. Die Aufstellfläche beträgt 15 x 15 m. Die Nutzung war zunächst bis zum 31.12.2023 begrenzt. Mit dem Abbau des mobilen Mastes soll eine

dauerhafter Mobilfunkmast auf dem Flurstück 71/5 (Vorlage GV/0695/2016-2021, Einvernehmen wurde durch Gemeinde Niedernhausen erteilt am 30.01.2019) aufgenommen werden. Da bislang kein Baubeginn des neuen Mastes erfolgt ist, wird die Verlängerung der temporären Nutzung um weitere zwei Jahre beantragt. Der Standort liegt ca. 500 m nordwestlich der Ortslage Niederseelbach, am „Weinweg“ / Gewann „Scheidfeld“ bei der nördlichen Tunneleinfahrt der ICE-Strecke. Das Baugrundstück befindet sich in Privateigentum. In der Nähe befindet sich zudem ein Funkmast der Deutschen Bahn. Es handelt sich um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert und somit im Außenbereich allgemein zulässig. Schon vor zwei Jahren wurde angemerkt, dass ein 24-Stunden-Betrieb des mit Kraftstoff betriebenen Stromgenerators nicht im Sinne der Gemeinde ist. Hiervor abgesehen bestehen aus Sicht der Verwaltung keine städtebaulichen Bedenken und es wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, jedoch **unter der Maßgabe, dass eine alternative Stromversorgung des Mastes erfolgt und durch den Betrieb keine ständigen Emissionen mehr entstehen**. Der bisherige Betrieb mit einem kraftstoffbetriebenen Stromgenerator für weitere zwei Jahre kann seitens der Gemeinde nicht akzeptiert werden.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 08.03.2024

Schmitz
Amtmann

Anlagen:
Antragsunterlagen
Ursprüngliche Antragsunterlagen
Luftbild